

Und der Fachverleger? Er ist kein Engel, sondern auch nur Mensch und, wenn er gut ist, Buchhändler. Er sieht von seinem »grünen Tisch« aus vieles schöner und leichter, als es das in der Sortimentwirklichkeit ist. Es wäre für ihn ungemein wertvoll, hier auch einmal einen Spiegel vom Sortimenter vorgehalten zu bekommen.

Es sei hier am Ende offen gesagt, daß es nicht galt, ganz neue Weisheiten zu verkünden, die allen bisherigen Mängeln abhelfen könnten. Mancher Sortimenter wird still für sich schon lange tun, was hier von jedem gefordert wird. Es ist aber unbedingt

nötig, daß sich der Buchhandel in seiner Gesamtheit des Gebietes »Fachbuch« in gründlicher Arbeit bemächtigt! Das Fachbuch lebt und wird leben, so lange unser Volk deutsch ist und arbeitet. Müssen wir denn den Strom sich selbst sein Bett suchen lassen? Sind wir etwa zu müde für unsere Aufgabe, von der wir voran sagten, sie sei unser Stolz?

Nein! Wir werden arbeiten, alle miteinander! Könnte es auch ein schöneres Ziel geben als unseres?

Andreas Pollich, Ravensburg

Gutachten der Rechtsauskunftsstelle der Fachschaft Verlag

Gebühren für Rundfunkübertragungen eines dramatischen Werkes.

Ein Verlag, der den Vertrieb eines dramatischen Werkes an Bühnen übernommen hat, ist nicht ohne weiteres berechtigt, auch die Gebühren für Rundfunkübertragungen des Stückes nach dem vereinbarten Satz für Bühnenaufführungen zu fordern.

*

Der anfragende Verlag hat mit einem Dichter unter dem 11. August 1921 einen Verlagsvertrag über ein bestimmtes Werk für alle Auflagen und Ausgaben abgeschlossen und alle Verlagsrechte an dem Werke damit erworben. Nach § 7 sind die Vertragsschließenden an den Honoraren für Abdruck in Zeitungen, Zeitschriften und Büchern mit bestimmten Prozentsätzen beteiligt. Nach § 10 übernimmt der Verlag den Vertrieb des Verlagswerts an öffentliche wie Liebhaber Bühnen ... Von ihm allein sind die Aufführungsrechte zu erwerben. Von den eingehenden Aufführungsgebühren erhält der Verlag 20 v. H.

Der Verfasser ist gestorben. Der Erbe des Verstorbenen bestreitet dem Verlag das Recht, von »Rundfunkaufführungen« Honorar anteilig zu fordern.

Nach feststehender Auffassung des Reichsgerichts ist in Ermangelung bestimmter Vorschriften für den Umfang der Rechte, welche der Verfasser in einem Verlagsvertrag einem Verlag übertragen hat, der Zweck maßgebend, dem das Rechtsgeschäft dienen soll. Der Parteiwille kann sich auf den gesamten jetzigen und künftig etwa noch erwachsenden Inhalt des Urheberrechts erstrecken, insbesondere also auch auf solche Befugnisse, die zur Zeit des Vertragsabschlusses weder voraussehbar noch näher bestimmbar sind (vergl. Entscheidung des Reichsgerichts vom 14. Nov. 1931 Bd. 134 S. 198ff., insbesondere S. 201, und ebenso Bd. 123 S. 319 ff. u. a.).

Prüft man den vorliegenden Verlagsvertrag an der Hand dieser Grundzüge, so ergibt sich aus ihm zunächst nur die Übertragung des Verlagsrechts seitens des Verfassers auf den Verlag. Das Verlagsrecht umfaßt regelmäßig bei literarischen Werken das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung. Darüber hinaus soll der Verlag, wenn man den § 7 erweiternd auslegt, berechtigt sein, den Abdruck in Zeitungen, Zeitschriften und Büchern zu veranstalten. Gesagt ist dies in § 7 nicht, sondern es wird dort nur eine Beteiligung des Verlags am Honorar vorgeesehen, und da für die Herausgabe von Übersetzungen des Werkes die Erlaubnis des Verlags notwendig ist, könnte man wohl annehmen, daß diese Rechte sämtlich noch dem Verfasser zustehen.

Das Aufführungsrecht allein soll nach § 10 vom Verlag vergeben werden. Eine Übertragung des Rechtes ist auch damit nicht ausgesprochen, vielmehr rechtfertigt sich ohne weiteres die Annahme, daß der Verlag diese Rechte als Beauftragter des Verfassers ausübt.

Die vom Verlag erworbenen Befugnisse sind also verhältnismäßig eingeschränkt.

Unter dem Aufführungsrecht ist nicht zu verstehen die Rundfunksendung des Werkes. Der Tatbestand der Aufführung eines Bühnenwerkes wird nur durch eine bühnenmäßige Mitteilung des Werkes vollendet. Die bühnenmäßige Mitteilung richtet sich notwendig auch an das Auge des Mitteilungsempfängers, denn die technische Einrichtung der Bühne will das auf ihr aufgeführte Werk nicht nur dem Ohr des Zuhörers, sondern auch dem Auge

des Zuschauers sinnlich wahrnehmbar machen. Eine Aufführung, die in keiner Weise auf das Auge wirken will, ist keine bühnenmäßige Aufführung (so Marwitz-Mähring, »Das Urheberrecht«, Bem. 31 Abf. 3 zu § 11 S. 125).

Daß die Vertragsschließenden im Jahre 1921 an die Möglichkeit der Rundfunksendung gedacht haben, ist wohl ausgeschlossen. Unter Anwendung der eingangs gekennzeichneten Leitfäden fällt also die Rundfunksendung nicht unter den Begriff »bühnenmäßige Aufführung«.

Eine andere Frage ist es, ob eine öffentliche bühnenmäßige Aufführung insoweit vorliegt, als im Senderraum vor Zuschauern das betreffende Bühnenwerk in Kostümen und in voller Inszenierung aufgeführt wird. Das Reichsgericht hat diese Frage meines Wissens, insbesondere in den sogenannten Sendeentscheidungen (so Entsch. d. RG. vom 12. Mai 1926 Bd. 113 S. 413 ff., Zeitschr. f. Gewerbl. Rechtsschutz u. Urheberrecht, GRUR 1926, 343) nicht entschieden. Die Frage wird aber von Allfeld, »Urheberrecht«, 2. Aufl., Bem. 18 Abf. 4 zu § 11 mit guten Gründen bejaht. Die Regel ist dies jedoch nicht. Es bedarf jedenfalls der Feststellung, ob im einzelnen Falle eine solche öffentliche Aufführung im Senderraum stattgefunden hat. Sonst sind die Ansprüche des Verlags aus Rundfunksendungen nicht begründet.

Leipzig, den 29. August 1936

Justizrat Dr. Hillig

Rechte des Verlages bei Ablieferung eines nicht vertragsmäßigen Werkes.

Der anfragende Verlag hat mit dem Verfasser im Verlagsvertrag folgendes vereinbart:

»Die Schriftweise muß wissenschaftlich einwandfrei, also zuverlässig sein, jedoch darf die Form der Erzählung nicht wissenschaftlich sein, vielmehr muß sie so einfach und klar auch im Satzbau sein, daß auch der einfachste Mensch das Gesagte versteht. Gerade mit Rücksicht auf die einfachsten Leser, es soll ja ein Volksbuch werden, muß die Erzählweise sehr flüssig und sehr fesselnd sein. Jegliche Fremdworte sind zu vermeiden.«

Der Verfasser hat ein Manuskript geliefert, das hochwissenschaftlich, schwer verständlich und für einfache Volksgenossen gänzlich unbrauchbar ist. Der Verlag fragt an, welche Rechte ihm zustehen.

Der Verfasser ist verpflichtet, das Werk in vertragsmäßiger Form zu liefern. Zwar kann der Verleger inhaltlich Mängel grundsätzlich nicht rügen. Ist jedoch ausdrücklich vereinbart worden, daß das Werk in einer bestimmten Art geschrieben sein muß, so verletzt der Verfasser seine Vertragspflichten, wenn er das Werk nicht in dieser Form liefert. Diese Vertragsverletzung gibt dem Verleger folgende Rechte:

1. Der Verleger kann vom Verfasser Beseitigung der Mängel verlangen.
2. Der Verleger kann dem Verfasser eine Frist zur Beseitigung der Mängel setzen mit der Erklärung, daß er nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehne. Liefert der Verfasser das Werk innerhalb der Frist nicht in vertragsmäßiger Form, so kann der Verleger entweder Schadenersatz fordern oder vom Vertrage zurücktreten.